

EU-Verordnung über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

VERORDNUNG (EU) 2019/1148

Am 1. Februar 2021 tritt die neue EU-Verordnung 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe in Kraft. Auch eine nationale Umsetzung der Verordnung ebenfalls mit Inkrafttreten zum 1. Februar 2021 ist für Deutschland mit dem „Gesetz zur Durchführung der EU-Verordnung über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe – Ausgangsstoffgesetz – AusStG“ veröffentlicht worden.

Nachstehend stellen wir die wichtigsten Anforderungen vor und zeigen auf, welche Auswirkungen sich daraus für die Praxis ergibt. Schwimmbäder und ähnliche Einrichtungen sind dabei im Wesentlichen bei Mitteln zur pH-Wert-Absenkung mit Schwefelsäure und – dort wo es eingesetzt wird – bei Wasserstoffperoxid betroffen.

1. Zweck der Verordnung

Im Wesentlichen geht es um die Kontrolle der Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe. In der Verordnung werden EU-weite Vorschriften für die Bereitstellung, die Verbringung, den Besitz und die Verwendung von Stoffen und Gemischen festgelegt, die für die Eigenherstellung von Explosivstoffen missbraucht werden könnten. Damit soll die Verfügbarkeit dieser Stoffe und Gemische für die Allgemeinheit beschränkt werden. Weiterhin wird vorgeschrieben, dass alle verdächtigen Transaktionen im Zusammenhang mit diesen den zuständigen Behörden gemeldet werden müssen. Ziel ist somit Verhinderung der unrechtmäßigen Herstellung von Explosivstoffen angesichts der sich weiterentwickelnden Bedrohung der öffentlichen Sicherheit durch Terrorismus und andere schwere kriminelle Handlungen. Neben den klassischen Handelswegen wird insbesondere auch der Online-Handel reglementiert.

Die Verordnung unterscheidet zwischen der Abgabe an Privatpersonen (→ „Mitglieder der Allgemeinheit“) und gewerblichen Verwendern (→ „Wirtschaftsteilnehmern“).

2. Betroffene Stoffe

Die Verordnung unterscheidet zwischen zwei Kategorien von regulierten Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (Schwimmbad-relevante Stoffe sind **fett** markiert):

Für beide Kategorien gilt die Pflicht zur Meldung verdächtiger Transaktionen sowie des Abhandenkommens und des Diebstahls erheblicher Mengen binnen 24 Stunden bei den zuständigen Behörden (den nationalen Kontaktstellen) in den EU-Ländern.

- ❑ beschränkte Ausgangsstoffe für Explosivstoffe (aufgeführt in Anhang I). Die Bereitstellung, die Verbringung, der Besitz und die Verwendung dieser Stoffe oder Gemische, die diese Stoffe enthalten, ist nur erlaubt, wenn ihre Konzentration unter folgenden Grenzwerten liegt:
 - Salpetersäure (> 3 % w/w)
 - **Wasserstoffperoxid** (> 12 % w/w)
 - **Schwefelsäure** (> 15 % w/w)
 - Nitromethan (16 % w/w)
 - Ammoniumnitrat (mit einem Stickstoffgehalt im Verhältnis zum Ammoniumnitrat über 16 % w/w)
 - Kaliumchlorat (40 % w/w)
 - Kaliumperchlorat (40 % w/w)
 - Natriumchlorat (40 % w/w)
 - Natriumperchlorat (40 % w/w)
- ❑ sonstige Ausgangsstoffe für Explosivstoffe, (aufgeführt in Anhang II).
 - Hexamin
 - Aceton
 - Kaliumnitrat
 - Natriumnitrat
 - Calciumnitrat
 - Calciumammoniumnitrat
 - Magnesium, Pulver
 - Magnesiumnitrat-Hexahydrat
 - Aluminium, Pulver

3. Beschränkungen für Privatpersonen

Privatpersonen dürfen die im Anhang I aufgeführten beschränkten Ausgangsstoffe weder bereitgestellt noch verbraucht werden. Sie dürfen diese Stoffe (und Gemische) auch nicht besitzen oder verwenden. Eine Ausnahme besteht, wenn die aufgeführten Konzentrationen unterschritten werden. Das bedeutet u. a. für Besitzer von Swimming-Pools, dass Schwefelsäure zur pH-Wert-Einstellung nur noch mit Konzentrationen ≤ 15 Massen-% und Wasserstoffperoxid zur Wasserdesinfektion nur noch mit Konzentrationen ≤ 12 Massen-% erworben und verwendet werden dürfen.

Ein Genehmigungssystem im Sinne von Artikel 5 Absatz 3 der EU-Verordnung wird nicht eingeführt (vgl. §10 deutsches AusStG). Genehmigungen anderer Staaten sind in Deutschland nicht gültig.

4. Auswirkungen für Wirtschaftsteilnehmer

Für Wirtschaftsteilnehmer gelten folgende Pflichten:

- ❑ Information von Kunden, die auch Wirtschaftsteilnehmer sind, dass die betreffenden Ausgangsstoffe für Explosivstoffe Beschränkungen oder Meldepflichten unterliegen (→ Unterrichtung in der Lieferkette),
- ❑ Unterweisung der Mitarbeiter, welche der bereitgestellten Produkte regulierte Ausgangsstoffe für Explosivstoffe enthalten und ihre Pflichten gemäß der Verordnung,
- ❑ bei jeder Bereitstellung von beschränkten Ausgangsstoffen an einen gewerblichen Verwender/ Wirtschaftsteilnehmer muss die Informationen über den potenziellen Kunden und die beabsichtigte Verwendung der Ausgangsstoffe überprüft werden (siehe Formblattmuster im Anhang IV der EU-Verordnung),
 - bei mehreren ähnlichen Transaktionen genügt eine jährliche Prüfung,
- ❑ bei jeder Bereitstellung von beschränkten Ausgangsstoffen an ein Mitglied der Allgemeinheit muss sichergestellt werden, dass der Grenzwert der Konzentration der regulierten Ausgangsstoffe eingehalten wird,
- ❑ die Informationen über Käufe müssen 18 Monate lang aufbewahrt werden,
- ❑ bei Gründen zur Annahme einer verdächtigen Transaktion muss die Bereitstellung von Ausgangsstoffen verweigert werden
- ❑ Fälle von Abhandenkommen und Diebstahl erheblicher Mengen müssen binnen 24 Stunden der nationalen Kontaktstelle gemeldet werden.

5. Meldepflichten

Um unrechtmäßige Herstellungen von Explosivstoffen zu verhindern bzw. aufzudecken, sind Wirtschaftsteilnehmer und Online-Marktplätze verpflichtet, verdächtige Transaktionen zu melden. Verdachtsmomente können sein, wenn der Kunde:

- ☐ sich hinsichtlich der beabsichtigten Verwendung des regulierten Ausgangsstoffs nicht im Klaren zu sein scheint,
- ☐ nicht mit der beabsichtigten Verwendung des regulierten Ausgangsstoffs vertraut zu sein scheint oder sie nicht plausibel begründen kann,
- ☐ regulierte Ausgangsstoffe in einer für eine legitime Verwendung ungewöhnlichen Menge, Kombination oder Konzentration erwerben möchte,
- ☐ nicht bereit ist, seine Identität, seinen Wohnsitz oder gegebenenfalls seine Eigenschaft als gewerblicher Verwender oder Wirtschaftsteilnehmer nachzuweisen,
 - gemäß §9 AusStG sind Wirtschaftsteilnehmer und Online-Marktplätze berechtigt, zur Identitätsfeststellung gültige amtliche Ausweise vorlegen zu lassen, gemäß §9 AusStG sind Wirtschaftsteilnehmer und Online-Marktplätze berechtigt, zur Identitätsfeststellung gültige amtliche Ausweise vorlegen zu lassen,
- ☐ auf ungewöhnlichen Zahlungsmethoden - einschließlich hoher Barzahlungen - besteht.

6. Relevante Produkte bei der Chemoform AG

- beschränkte Ausgangsstoffe, die Mitglieder der Allgemeinheit **NICHT** erwerben, besitzen, verbringen oder verwenden dürfen. Verdächtige Transaktionen, Verlust oder Diebstahl sind meldepflichtig.

Wasserstoffperoxid > 12 %

- 05930
- 05960
- 05963

Schwefelsäure > 15 %

- 0810012, 0810020, 0810025, 0810028, 0810035, 0810040
- ➔ wird künftig 08160

- beschränkte Ausgangsstoffe, die Mitglieder der Allgemeinheit erwerben, besitzen, verbringen oder verwenden dürfen. Verdächtige Transaktionen, Verlust oder Diebstahl sind aber dennoch meldepflichtig.

Wasserstoffperoxid ≤ 12 %

- 05931
- 05961
- ContralgenFair, Fadenalgen-Soforthilfe, Fadenalgen-frei turbo,

Schwefelsäure ≤ 15 %

- 0810001, 0810003, 0810005, 0810010
- ➔ bleibt künftig 08100
- 08170, wenn verfügbar

7. Unterrichtung in der Lieferkette

Wir werden andere Wirtschaftsteilnehmer in Angeboten, Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen und Rechnungen mit den folgenden Hinweisen unterrichten :



Chemoform AG | Bahnhofstraße 68 | 73240 Wendlingen | GERMANY
Telefon +49 (7024) 40 48-0 | Telefax +49 (7024) 40 48-2800 | info@chemoform.com | www.chemoform.com



„Dieses Produkt beinhaltet einen beschränkten Ausgangsstoff für Explosivstoffe gemäß Verordnung (EU) 2019/1148 in Konzentrationen größer des Grenzwerts gemäß Anhang I Spalte 2. Es darf daher von Mitgliedern der Allgemeinheit (Konsumenten, Privatpersonen) nicht erworben, verbracht, besessen oder verwendet werden. Verdächtige Transaktionen, Verlust oder Diebstahl sind meldepflichtig“

bzw.

„Dieses Produkt beinhaltet einen beschränkten Ausgangsstoff für Explosivstoffe gemäß Verordnung (EU) 2019/1148 in Konzentrationen kleiner des Grenzwerts gemäß Anhang I Spalte 2. Verdächtige Transaktionen, Verlust oder Diebstahl sind meldepflichtig“

8. Überprüfung der Abgabe

Wir sind nach Artikel 8 Absatz 2 der Ausgangsstoff-Verordnung verpflichtet, uns folgende Informationen von gewerblichen Kunden (Wirtschaftsteilnehmern) bestätigen zu lassen:

- ☐ Identität des Kunden mit Firmenbezeichnung, unternehmerische Tätigkeit, Anschrift und nach Möglichkeit der USt.-ID-Nummer,
- ☐ Identität der zur Vertretung berechtigten Person mit Namen, Funktion, Ausweisnummer und ausstellende Behörde,
- ☐ Stellung des Unternehmens (Verwender, Wiederverkäufer),
- ☐ Verwendung des Produkts.

Wir behalten uns vor, ggf. Kopien des Ausweises gemäß §9 AusStG anzufordern. Die Abgabeüberprüfung muss mindestens einmal jährlich erfolgen.

Für die Abgabe von zulässigen Produkten an Mitglieder der Allgemeinheit besteht keine Pflicht zur Überprüfung des Erwerbers und der Dokumentation der Abgabe.

Bei (versuchten) verdächtigen Transaktionen besteht nach §9 AusStG das Recht sich einen gültigen amtlichen Ausweis vorlegen zu lassen und die Daten bis zur Abgabe der Meldung zu speichern.

9. Strafvorschriften

In § 13 AusStG sind die Strafvorschriften bei Verstößen in Deutschland wie folgt definiert:

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 1; L 231 vom 6.9.2019, S. 30) einen beschränkten Ausgangsstoff für Explosivstoffe bereitstellt, verbringt, besitzt oder verwendet.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) **Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des Absatzes 1 gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt**, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.